

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 16. Juli 1959

43. Stück

- 154.** Kundmachung: Beitritt Guineas zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.
- 155.** Kundmachung: Ratifikation beziehungsweise Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.
- 156.** Kundmachung: Austritt der Südafrikanischen Union aus der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).
- 157.** Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.
- 158.** Kundmachung: Beitritt Irlands zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.
- 159.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit durch Ghana, Niederlande und Tunesien.
- 160.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, durch weitere Staaten.
- 161.** Kundmachung: Inkrafttreten und Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter.
- 162.** Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Israels über die Ergänzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Israel.
- 163.** Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung von Seediensbüchern.
- 164.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge.
- 165.** Zusatzabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz.

154. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1959, betreffend den Beitritt Guineas zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist Guinea dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, BGBl. Nr. 97/1949, beigetreten.

Das Abkommen ist für Guinea am 26. April 1959 in Kraft getreten.

Raab

155. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1959 über die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien haben seit der Kundmachung,

BGBl. Nr. 43/1959, folgende weitere Staaten die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert beziehungsweise sind diesen beigetreten:

Staaten:	Datum und Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden:
Ceylon	23. und 28. Feber 1959
Neu-Seeland	2. Mai 1959

Neu-Seeland hat den anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens gemachten Vorbehalt bezüglich Artikel 86 Absatz 2 des Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten aufrecht erhalten. Weiters hat Neu-Seeland anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Erklärung abgegeben, daß es den anlässlich der Unterzeichnung gemachten Vorbehalt bezüglich Artikel 70 Absatz 1 des Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten zurückzieht. Schließlich hat die Regierung von Neu-Seeland unter Bezugnahme auf die Vorbehalte zu Artikel 85 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, die von Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn,

Ukraine und Weißrußland gemacht wurden, sowie auf die Vorbehalte zu Artikel 12 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und zu Artikel 45 des Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegzeiten, die von den vorerwähnten Staaten und von Jugoslawien gemacht wurden, erklärt, daß sie diese Vorbehalte als nicht gültig betrachten. Die Regierung Neu-Seelands sieht diese Staaten als Vertragspartner an und wird jede Anwendung eines solchen Vorbehaltes als Bruch des Abkommens, auf das sich der Vorbehalt bezieht, betrachten.

Raab

156. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959 über den Austritt der Südafrikanischen Union aus der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ist die Südafrikanische Union mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aus dieser Organisation ausgetreten.

Die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), BGBl. Nr. 49/1949, findet daher auf die Südafrikanische Union nicht mehr Anwendung.

Raab

157. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959 über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben bisher nachstehende Staaten die Satzung der Weltgesundheitsorganisation, BGBl. Nr. 96/1949, angenommen:

Afghanistan, Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Birma, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Ceylon, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Korea, Kuba, Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Malaya, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nieder-

lande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Salvador, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Südafrikanische Union, Sudan, Thailand, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Weißrußland, Yemen.

Nach einer Mitteilung des Büros der Weltgesundheitsorganisation in Genf wurden bisher die Sierra Leone, die Föderation von Nigeria und die Föderation von Rhodesien und Nyassaland als außerordentliche Mitglieder in die Weltgesundheitsorganisation aufgenommen.

Raab

158. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959 über den Beitritt Irlands zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Irland der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886 in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung, BGBl. Nr. 183/1953, beigetreten.

Gemäß Art. 25 der Übereinkunft wird der Beitritt Irlands am 5. Juli 1959 wirksam.

Raab

159. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1959, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, durch Ghana, Niederlande und Tunesien.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes haben nachstehende weitere Staaten das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958, ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Ghana	15. Dezember 1958
Niederlande	18. Feber 1959
Tunesien	12. Jänner 1959

Raab

160. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1959 über die Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, durch weitere Staaten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben bis zum 7. Mai 1959 folgende weitere Staaten das Protokoll, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, angenommen:

Dominikanische Republik, Ghana, Jordanien, Malaya, Marokko, Spanien, Ukraine und Ungarn.

Raab

161. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1959 über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben bisher nachstehende Staaten das Zollabkommen über Behälter samt Unterzeichnungsprotokoll vom 18. Mai 1956, BGBl. Nr. 22/1958, ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Österreich	13. November 1957
Polen	6. Mai 1959
Spanien	21. Jänner 1959

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Ungarn	23. Juli 1957
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	23. Mai 1958

Die Regierung der Volksrepublik Polen hat erklärt, daß sie sich an Artikel 17 dieses Zollabkommens nicht gebunden erachtet.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Zollabkommens auf den Bezirk von Guernsey, die Insel Man und Jersey bekanntgegeben.

Gemäß seinem Artikel 13 wird dieses Zollabkommen am 4. August 1959 in Kraft treten.

Raab

162. Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Israels über die Ergänzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Israel.

Die Österreichische Bundesregierung und die israelische Regierung sind übereingekommen, daß die gemäß Artikel 1 Absatz b des österreichisch-israelischen Luftverkehrsabkommens vom 17. November 1955, BGBl. Nr. 20/1956, beiderseits namhaft gemachten Luftbeförderungsunternehmen zusätzlich zu den im Abschnitt A des Anhangs zum genannten Abkommen enthaltenen Rechten auch das Recht haben werden, das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles ohne Zwischenlandung zu überfliegen, vorausgesetzt, daß die Luftbeförderungsunternehmen hierbei die Bestimmungen des Artikel VI Absatz a des Abkommens einhalten.

Das vorliegende Übereinkommen wurde durch Notenwechsel vom 17. Jänner 1956 zwischen dem israelischen Außenministerium und dem damaligen österreichischen Generalkonsulat in Tel Aviv abgeschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Raab

163. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung von Seediensbüchern.

(Übersetzung.)

Imaocima pomorskih knjižica koji, bez obzira odakle dolaze, žele da putuju u svoju zemlju ili u neku određenu luku u drugoj zemlji i pri tome tranzitiraju Austriju odnosno Jugoslaviju,

Den Inhabern von Seediensbüchern, die sich von wo immer kommend in ihre Heimat oder in einen in einem anderen Land gelegenen Bestimmungshafen begeben wollen und hiebei durch

izdavaće se tranzitne vize na osnovu njihove pomorske knjižice u vezi sa službenim nalogom ili odgovarajućom potvrdom diplomatskog odnosno konzularnog preštavnništva njihove zemlje. Tranzitne vize u ovakvim slučajevima izdavaće se u najkraćem mogućem roku.

Sporazum o recipročnom priznavanju pomorskih knjižica obeju država kao važećih putnih isprava za tranzit stupiće na snagu dva meseca od datuma prijema odgovora Državnog sekretarijata za inostrane poslove Federativne Narodne Republike Jugoslavije u Austriskoj ambasadi i svaka ga ugovorna strana može otkazati u svako vreme no s tim da će sporazum ostati na snazi tri meseca posle primljenog otkaza.

Österreich oder Jugoslawien reisen, werden auf Grund ihres Seedienstbuches in Verbindung mit ihrem Dienstauftrag oder einer entsprechenden Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Landes Durchreisensichtvermerke erteilt werden. Diese Sichtvermerke sind in solchen Fällen innerhalb der kürzest möglichen Frist zu erteilen.

Das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Seedienstbüchern der beiden Staaten als gültige Transitreisedokumente tritt zwei Monate vom Tag des Empfanges der Antwortnote des Staatssekretariates für die Auswärtigen Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien durch die Österreichische Botschaft in Kraft und kann von jedem vertragsschließenden Teil jederzeit gekündigt werden, wobei das Abkommen drei Monate nach Erhalt der Kündigung in Kraft bleibt.

Das vorliegende Abkommen wurde durch Notenwechsel vom 19. Feber 1959 beziehungsweise vom 14. März 1959 zwischen der Österreichischen Botschaft in Belgrad und dem Staatssekretariat für die Auswärtigen Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien abgeschlossen und ist am 16. Mai 1959 in Kraft getreten.

Raab

164. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge.

(Übersetzung.)

1) (a) The present agreement applies to civil aircraft constructed in the United States, its territories and possessions and exported to Austria; and to civil aircraft constructed in Austria and exported to the United States, its territories and possessions.

(b) As used herein, the term aircraft shall include civil aircraft of all categories including those used for public transport and those used for private purposes; aircraft engines and propellers; and spare parts for aircraft, aircraft engines and propellers which have been exported in accordance with this agreement.

2) The same validity shall be conferred by the competent authorities of the United States on certificates of airworthiness for export issued by the competent authorities of Austria for aircraft subsequently to be registered in the United States as if they had been issued under the regulations in force on the subject in the United States, provided, that such aircraft have been constructed in Austria and the competent authority of Austria has certified that the type design of the

1) (a) Dieses Abkommen findet Anwendung auf Zivilluftfahrzeuge, die in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzungen hergestellt und nach Österreich ausgeführt werden, und auf Zivilluftfahrzeuge, die in Österreich hergestellt und nach den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzungen ausgeführt werden.

(b) Der Ausdruck Luftfahrzeug, wie er hier verwendet wird, erstreckt sich auf Zivilluftfahrzeuge aller Klassen, einschließlich der für den öffentlichen Verkehr und der für private Zwecke verwendeten, auf Luftfahrzeugmotore und Propeller und auf Ersatzteile für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugmotore und Propeller, die gemäß diesem Abkommen ausgeführt wurden.

2) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten werden den Lufttüchtigkeitszeugnissen für die Ausfuhr, die von den zuständigen Behörden Österreichs für später in den Vereinigten Staaten einzutragende Luftfahrzeuge ausgestellt werden, die gleiche Gültigkeit zuerkennen, als ob diese Zeugnisse auf Grund der in den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen ausgestellt worden wären, vorausgesetzt, daß diese Luftfahrzeuge in Österreich

aircraft complies with the airworthiness requirements of Austria together with any special conditions prescribed in accordance with paragraph 6, and has certified that the particular aircraft conform to such type design.

3) The same validity shall be conferred by the competent authorities of Austria on certificates of airworthiness for export issued by the competent authorities of the United States for aircraft subsequently to be registered in Austria as if they had been issued under the regulations in force on the subject in Austria, provided, that such aircraft have been constructed in the United States, its territories or possessions, and the competent authority of the United States has certified that the type design of the aircraft complies with the airworthiness requirements of the United States together with any special conditions prescribed in accordance with paragraph 6, and has certified that the particular aircraft conform to such type design.

4) (a) The competent authorities of the United States shall arrange for the effective communication to the competent authorities of Austria of particulars of compulsory modifications prescribed in the United States, for the purpose of enabling authorities of Austria to require these modifications to be made to aircraft of the types affected, whose certificates have been validated by them.

(b) In the case of aircraft for which the United States has issued certificates of airworthiness for export, subsequently validated by Austria, the competent authorities of the United States, shall when requested, afford the competent authorities of Austria assistance in determining that major design changes or major repairs made to such aircraft comply with the applicable airworthiness requirements of the United States.

5) (a) The competent authorities of Austria shall arrange for the effective communication to the competent authorities of the United States of particulars of compulsory modifications prescribed in Austria for the purpose of enabling the authorities of the United States to require these modifications to be made to aircraft of the types affected, whose certificates have been validated by them.

(b) In the case of aircraft for which Austria has issued certificates of airworthiness, sub-

hergestellt worden sind, und daß die zuständige Behörde Österreichs bestätigt hat, daß die Musterunterlagen des Luftfahrzeugs den Lufttüchtigkeitsanforderungen Österreichs sowie auch jeden gemäß Punkt 6 vorgeschriebenen Sonderbedingungen entsprechen, und daß sie bestätigt hat, daß das betreffende Luftfahrzeug solchen Musterunterlagen entspricht.

3) Die zuständigen Behörden Österreichs werden den Lufttüchtigkeitszeugnissen für die Ausfuhr, die von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten für später in Österreich einzutragende Luftfahrzeuge ausgestellt werden, die gleiche Gültigkeit zuerkennen, als ob diese Zeugnisse auf Grund der in Österreich auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen ausgestellt worden wären, vorausgesetzt, daß diese Luftfahrzeuge in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen hergestellt worden sind, und daß die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten bestätigt hat, daß die Musterunterlagen des Luftfahrzeugs den Lufttüchtigkeitsanforderungen der Vereinigten Staaten sowie auch jeden gemäß Punkt 6 vorgeschriebenen Sonderbedingungen entsprechen, und daß sie bestätigt hat, daß das betreffende Luftfahrzeug solchen Musterunterlagen entspricht.

4) (a) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten werden die Übermittlung aller Einzelheiten der in den Vereinigten Staaten bindend vorgeschriebenen Abänderungen an die zuständigen Behörden Österreichs sicherstellen, damit diese die Vornahme dieser Abänderungen an den Luftfahrzeugen der betroffenen Baumuster verlangen können, deren Zeugnisse sie als gültig anerkannt haben.

(b) Im Fall von Luftfahrzeugen, für welche die Vereinigten Staaten Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr ausgestellt haben, die in der Folge durch Österreich als gültig anerkannt wurden, werden die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten auf Wunsch den zuständigen Behörden Österreichs bei der Feststellung, ob größere Entwurfsänderungen oder größere an einem solchen Luftfahrzeug vorgenommene Reparaturen den anzuwendenden Lufttüchtigkeitsanforderungen der Vereinigten Staaten entsprechen, Hilfe gewähren.

5) (a) Die zuständigen Behörden Österreichs werden die Übermittlung aller Einzelheiten der in Österreich bindend vorgeschriebenen Abänderungen an die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten sicherstellen, damit diese die Vornahme dieser Abänderungen an den Luftfahrzeugen der betroffenen Baumuster verlangen können, deren Zeugnisse sie als gültig anerkannt haben.

(b) Im Fall von Luftfahrzeugen, für welche Österreich Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Aus-

sequently validated by the United States, the competent authorities of Austria, shall when requested, afford the competent authorities of the United States assistance in determining that major design changes or major repairs made to such aircraft comply with the applicable airworthiness requirements of Austria.

6) (a) The competent authorities of each country shall have the right to make the validation of certificates of airworthiness for export dependent upon the fulfillment of any special conditions which are for the time being required by them for the issuance of certificates of airworthiness in their own country. Information with regard to these special conditions in respect to either country will from time to time be communicated to the competent authorities of the other country.

(b) The competent authorities of each country shall keep the competent authorities of the other country fully and currently informed of all regulations in force in regard to the airworthiness of civil aircraft and any changes therein that may from time to time be effected.

7) The question of procedure to be followed in the application of the provisions of the present agreement shall be the subject of direct correspondence, whenever necessary, between the competent authorities of the United States and Austria.

8) The present agreement shall be subject to termination by either Government upon six (6) months notice given in writing to the other Government.

fuhr ausgestellt hat, die in der Folge durch die Vereinigten Staaten als gültig anerkannt wurden, werden die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten bei der Feststellung, ob größere Entwurfsänderungen oder größere an einem solchen Luftfahrzeug vorgenommene Reparaturen den anzuwendenden Lufttüchtigkeitsanforderungen Österreichs entsprechen, Hilfe gewähren.

6) (a) Die zuständigen Behörden jedes der beiden Staaten sind berechtigt, die Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen für die Ausfuhr von der Erfüllung der Sonderbedingungen abhängig zu machen, welche diese Behörden jeweils für die Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen in ihrem eigenen Staat vorschreiben. Auskünfte über die in dem einen Staat geltenden Sonderbedingungen werden von Zeit zu Zeit den zuständigen Behörden des anderen Staates übermittelt.

(b) Die zuständigen Behörden jedes der beiden Staaten werden die zuständigen Behörden des anderen Staates vollständig und fortlaufend über alle in Kraft befindlichen Vorschriften hinsichtlich der Lufttüchtigkeit von Zivilluftfahrzeugen sowie über jede allfällige künftige Abänderung dieser Vorschriften unterrichten.

7) Die Frage des bei der Anwendung dieses Abkommens zu befolgenden Verfahrens wird je nach Bedarf im unmittelbaren Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten und Österreichs behandelt werden.

8) Dieses Abkommen kann von jeder der beiden Regierungen durch eine an die andere Regierung gerichtete schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs (6) Monaten beendet werden.

Das vorliegende Abkommen wurde durch Notenwechsel vom 30. April 1959 zwischen der Österreichischen Botschaft Washington und dem Departement of State der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Raab

165. Zusatzabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz.

Nachdem das Zusatzabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz, abgeschlossen durch Notenwechsel, welches also lautet:

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

Exzellenz,

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht,

die Formalitäten im Reiseverkehr zwischen Österreich und der Schweiz noch weiter zu vereinfachen, bereit ist, mit der Republik Österreich eine Abänderung der beiden ersten Absätze der Artikel 1 und 2 des am 1. Juni 1957 ge-

schlossenen Abkommens über den Grenzübertritt von Personen im Verkehr zwischen beiden Ländern zu vereinbaren.

Ich schlage deshalb vor, in den beiden ersten Absätzen der Artikel 1 und 2 des vorgenannten Abkommens nach dem Worte „gültigen“ den Zusatz „oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen“ einzufügen.

Das Datum des Inkrafttretens dieser Zusatzvereinbarung wird in einem weiteren Notenwechsel festgelegt werden. Für die Gültigkeit dieser Zusatzvereinbarung sollen die gleichen Bedingungen gelten, wie sie im Notenwechsel vom 1. Juni 1957 stehen.

Sofern die österreichische Bundesregierung mit der vorgenannten Lösung einverstanden ist, beehre ich mich zu beantragen, daß diese Note und ihre gleichlautende Antwortnote als rechtsgültiger Zusatz zum Abkommen vom 1. Juni 1957 angesehen wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 2. Januar 1959

Der Schweizerische Geschäftsträger
a. i.:

Jean Humbert

Seiner Exzellenz
DDr. h. c. Ing. Leopold Figl,
Bundesminister für die
Auswärtigen Angelegenheiten,
W i e n

DER BUNDESMINISTER FÜR DIE
AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN
Zl. 283.866-RR/59

Herr Geschäftsträger!

Ich beehre mich, Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Empfang Ihrer Note vom 2. Jänner 1959, die folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht,

die Formalitäten im Reiseverkehr zwischen Österreich und der Schweiz noch weiter zu vereinfachen, bereit ist, mit der Republik Österreich eine Abänderung der beiden ersten Absätze der Artikel 1 und 2 des am 1. Juni 1957 geschlossenen Abkommens über den Grenzübertritt von Personen im Verkehr zwischen beiden Ländern zu vereinbaren.

Ich schlage deshalb vor, in den beiden ersten Absätzen der Artikel 1 und 2 des vorgenannten Abkommens nach dem Worte ‚gültigen‘ den Zusatz ‚oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen‘ einzufügen.

Das Datum des Inkrafttretens dieser Zusatzvereinbarung wird in einem weiteren Notenwechsel festgelegt werden. Für die Gültigkeit dieser Zusatzvereinbarung sollen die gleichen Bedingungen gelten, wie sie im Notenwechsel vom 1. Juni 1957 stehen.

Sofern die österreichische Bundesregierung mit der vorgenannten Lösung einverstanden ist, beehre ich mich zu beantragen, daß diese Note und ihre gleichlautende Antwortnote als rechtsgültiger Zusatz zum Abkommen vom 1. Juni 1957 angesehen wird.“

Ich habe die Ehre, Ihnen, Herr Geschäftsträger, mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist und diesen Notenaustausch als Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz vom 1. Juni 1957 betrachtet.

Ich benütze die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. Jänner 1959

Figl

Herrn
Jean Humbert,
Geschäftsträger
der Schweizerischen Eidgenossenschaft a. i.
W i e n

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Zusatzabkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Zusatzabkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Finanzen,

vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen, zu Wien, den 16. April 1959.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Inneres:

Helmer

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:

Waldbrunner

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Das vorliegende Zusatzabkommen zum Abkommen vom 1. Juni 1957 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz, BGBl. Nr. 159/1957, ist durch Notenwechsel vom 2. beziehungsweise 11. Mai 1959 zwischen dem schweizerischen Botschafter in Wien und dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten mit 1. Juni 1959 in Kraft gesetzt worden.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.